

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁷³

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1978	Nr. 41
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 78	Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz — ErdölBevG) neu: 754-5; 611-4-4, 611-5, 611-6-3, 612-14, 705-2	1073
24. 7. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte 8230-25	1085
24. 7. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte neu: 8230-26	1086

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 und Nr. 35	1087
Verkündungen im Bundesanzeiger	1088

Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz — ErdölBevG)

Vom 25. Juli 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erdölbevorratung

Zur Sicherung der Energieversorgung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Erdöl, Erdölerzeugnisse und -halbfertigerzeugnisse durch den Erdölbevorratungsverband und durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten.

Erster Teil

Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband

Erster Abschnitt

Errichtung und Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes

§ 2

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erdölbevorratungsverband“ errichtet.

(2) Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes ist ausschließlich die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Bevorratungspflicht. Er hat bei seiner Tätigkeit auf die Struktur des Mineralölmarktes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Erdölbevorratungsverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3

Bevorratungspflicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband hat ab 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis,
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 65 Tagen eingeführt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse zur Lagerung in Freihäfen oder Zolllager verbracht worden, so gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.

(2) Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang eines der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnisse entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erzeugnisses vergrößert wird. Wird lediglich die Gesamtmenge vergrößert, so gilt nur die Zusatzmenge als durch den Bearbeitungs- oder Mischvorgang hergestellt. Satz 1 gilt nicht, wenn den bevorratungspflichtigen Erzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 vom Hundert als Zusatz beigegeben werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten hinsichtlich Art und Ausmaß dieser Stoffe festzulegen sowie bestimmte Stoffe auszuschließen, soweit die Zielsetzung dieses Gesetzes gefährdet wird.

(3) Als Erzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch jedes dort nicht genannte Erzeugnis von dem Zeitpunkt an, in dem es zur Verwendung als eines der dort genannten Erzeugnisse bestimmt wird; die Vornahme dieser Bestimmung steht der Herstellung gleich.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Mengen sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen mit Ausnahme
 - a) der Mengen aus Freihäfen und Zollägern, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht als eingeführt gelten,
 - b) des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(5) Die Umrechnung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 4 Nr. 5 abzuziehenden Mengen erfolgt nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des Absatzes 1, die in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Raffinerien im letzten Kalenderjahr hergestellt wurden.

(6) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Aufteilung der Bestände

Der Erdölbevorratungsverband kann seine Bevorratungspflicht auch durch die Bevorratung mit Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen erfüllen. Diese Be-

stände werden auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 5 angerechnet. Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölzeugnissen andererseits soll den Einfuhranteil dieser Erdölzeugnisse am Inlandsabsatz berücksichtigen.

§ 5

Vorratsbestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband erwirbt die zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Bestände.

(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten. Hiervon ausgenommen sind Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt ein Jahr.

(3) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und Verträge nach Absatz 2 legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest. Er legt außerdem fest, in welchem Umfang und in welcher Weise die Vorratspflicht durch Verträge nach Absatz 2 erfüllt werden kann.

(4) Die im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vorratsbestände sind angemessen zu versichern.

(5) § 882 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 6

Veräußerung von Beständen

(1) Übersteigen die Vorratsbestände die Vorratspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über 5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern.

(2) Bei einer Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

§ 7

Verwendung von Veräußerungserlösen

(1) Die Nettoerlöse aus Bestandsveräußerungen nach § 6 Abs. 1 sind zur Tilgung der für den Erwerb der Vorratsbestände eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden.

(2) Erreichen die Nettoerlöse in einem Haushaltsjahr nicht die durchschnittlichen Einstandswerte der dem veräußerten Erdöl oder Erzeugnis entsprechenden Bestände (Verluste), so sind in Höhe des Unterschiedsbetrages weitere Verbindlichkeiten aus Beiträgen zu tilgen. Davon kann auf Beschluß des Beirates abgesehen werden, soweit in früheren Haushaltsjahren aus über den entsprechenden durch-

schnittlichen Einstandswerten liegenden Nettoerlösen (Gewinne) Verbindlichkeiten getilgt wurden. Sind aus Beiträgen innerhalb eines Haushaltsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 5 vom Hundert des gesamten Einstandswertes aller zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Bestände getilgt, so sind die Veräußerungen einzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Beirat beschließen, daß in den Nettoerlösen enthaltene Gewinne wie Beiträge verwendet werden, soweit in früheren Haushaltsjahren Verbindlichkeiten aus Beiträgen getilgt wurden. Auf Beschluß des Beirates können die Gewinne auch dann abweichend von Absatz 1 wie Beiträge verwendet werden, wenn 30 vom Hundert der zur Anschaffung der vorhandenen Bestände und Lager eingegangenen Verbindlichkeiten aus Beitragsaufwendungen und Gewinnen getilgt sind.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, soweit das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Verbindlichkeiten übersteigt.

(5) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Gewinne, die nach Tilgung der zur Anschaffung der Bestände und Lager eingegangenen Verbindlichkeiten anfallen. Soweit ein entsprechender Beschluß nicht zustande kommt, sind die Gewinne in eine gesonderte Rücklage einzustellen.

(6) Auf die Veräußerung von Lagereinrichtungen sind die Absätze 1 und 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Lagerung der Bestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf- und Mietverträge über ober- oder unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Bei einer Verringerung der Vorratsbestände nach § 6 Abs. 1 sind die Lagerkapazitäten anzupassen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bevorratung sind Vorratsraum und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

§ 9

Mitglieder

(1) Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen läßt. Die Mitgliedschaft wird nicht durch

die Einfuhr von Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis, Dieselmotorkraftstoff oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis begründet, sofern diese Erzeugnisse in den Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingeführt werden.

(2) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(3) Werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Erfüllung eines der Tatbestände des Absatzes 1. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 3.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein die Mitgliedschaft begründender Tatbestand nicht mehr erfüllt wurde.

§ 10

Organe

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Der Erdölbevorratungsverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Sie gelten als geladen, wenn die Ladung zu diesem Zeitpunkt im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie über die sonstigen ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand hat einmal im Haushaltsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu unterrichten. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von 10 vom Hundert der Mitglieder oder von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen 15 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Bundesminister für Wirtschaft mit.

§ 13

Stimmrecht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Stimmrechts der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 festzulegen.

(2) Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. Weitere Stimmen sind Mitgliedern einzuräumen, die eine bestimmte Mindestmenge der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen hergestellt oder eingeführt haben. Die weiteren Stimmen sind entsprechend der nach Satz 2 maßgeblichen Mindestmenge zu staffeln. Diese Mindestmenge soll so festgelegt werden, daß das Stimmrecht der Mitglieder ihren Anteil am Beitragsaufkommen angemessen berücksichtigt. Gleichzeitig ist dem Schutz berechtigter Minderheitsinteressen und dem Erfordernis der Bildung arbeitsfähiger Mehrheiten Rechnung zu tragen.

§ 14

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sechs davon werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung eines Mitgliedes oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind.

(3) Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis der nach § 25 bevorratungspflichtigen Hersteller oder der Unternehmer gewählt werden, die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß ausüben vermögen. Drei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

(4) Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat ein vom Bundesminister für Wirtschaft, ein vom Bundesminister der Finanzen und ein vom Bundes-

rat entsandter Vertreter an. Der vom Bundesrat bestimmte Vertreter wird auf jeweils drei Jahre entsandt. Die Bundesminister und der Bundesrat können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(5) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder entsandt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Beirat ein neues Mitglied bestellen. Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt oder bestellt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

§ 15

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat

1. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes,
2. berät über alle Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat

1. von dem Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Verbandes verlangen,
2. dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedoch bedürfen die Entscheidungen nach § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3 und 4, Weisungen an den Vorstand sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse des Beirates nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, § 22 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes.

(5) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Erdölbevorratungsverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Beirates.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Können sich die Mitglieder des Vorstandes über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Vorstandsmitgliedes der Beirat.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes,
2. entscheidet über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes, die keinem anderen Organ zugewiesen sind und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Beiträge, Haushaltswesen

§ 18

Beiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe einer Beitragssatzung durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend den von ihnen eingeführten und hergestellten Mengen an Erdölerzeugnissen des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen erhoben.

(3) Das Beitragsvolumen und die Höhe der Beitragssätze in Deutsche Mark je Tonne werden vor Beginn eines Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr zu erwartenden Mittelbedarfs vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach für alle Mitglieder einheitlichen Sätzen je Produktgruppe festgelegt. Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung des Beitragsvolumens auf die in dem der Festlegung vorausgehenden Kalenderjahr eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen.

(4) Die nach Absatz 3 festgelegten Beitragssätze können im Verlauf eines Haushaltsjahres entsprechend der Kostenentwicklung einmal angepaßt werden. Die Anpassung muß erfolgen, soweit dies zur Deckung des Mittelbedarfs erforderlich ist.

(5) Die Beitragssätze werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 19

Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Beitragspflichtigen für jeden Monat zu ermitteln. Sie sind unaufgefordert für einen Monat bis zum Ende des übernächsten Monats an den Erdölbevorratungsverband zu entrichten. Dieser ist berechtigt, in Ausnahmefällen angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung zu verlangen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragspflichtigen nicht seiner Verpflichtung entsprechend gezahlt, so ergeht ein Beitragsbescheid.

(3) Eine Aufrechnung gegen die Beitragsschuld findet nicht statt.

(4) Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so ist der rückständige Beitrag mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Beiträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), beigetrieben.

§ 20

Haushalt

(1) Für das Haushaltswesen gelten die §§ 105 bis 109 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans nach § 106 der Bundeshaushaltsordnung erfolgt durch den Beirat. Hat der Erdölbevorratungsverband einen Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht in genehmigungsfähiger Form verabschiedet, wird ein Haushaltsplan vom Bundesminister für Wirtschaft auf- und festgestellt.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 der Bundeshaushaltsordnung bedürfen der Einwilligung des Beirats und des Bundesministers für Wirtschaft.

(5) Zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Erdölbevorratungsverband Kredite (Kassenverstärkungskredite) in Höhe der Hälfte eines jährlichen Beitragsaufkommens mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft aufnehmen. Zur Finanzierung der Anschaffung von Vorräten, Lagereinrichtungen und der notwendigen Geschäftsausstattung kann der Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe des Haushaltsplanes in dem zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen Umfang Kredite aufnehmen. Bis zum Inkrafttreten des er-

sten Haushaltsplanes wird der Erdölbevorratungsverband ermächtigt, für die genannten Zwecke Kredite mit Einwilligung des Bundesministers für Wirtschaft aufzunehmen, die auf den Ermächtigungsrahmen des ersten Haushaltsplanes anzurechnen sind.

§ 21

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung nach § 109 der Bundeshaushaltsordnung ist der Mitgliederversammlung und dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Sie wird unbeschadet der Prüfung durch den Bundesrechnungshof durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof bestellt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Beschlußfassung über die Entlastung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 22

Sonstige Anwendung der Bundeshaushaltsordnung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten deren §§ 2 bis 86 mit Ausnahme der §§ 4, 5, 10, 18, 23, 26 bis 31, 39, 42, 43 Abs. 1, 44 und 74 entsprechend. Bei den entsprechend anwendbaren Bestimmungen tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Beirat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung zulassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Erdölbevorratungsverbandes. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Befugnisse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes unterrichten. Sie kann von den Organen des Erdölbevorratungsverbandes mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Erdölbevorratungsverbandes, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Organe des Erdölbevorratungsverbandes Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(4) Verletzt ein Organ des Erdölbevorratungsverbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden Organs und dessen Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist. Hat der Vorstand oder der Beirat nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde dem Erdölbevorratungsverband vorbehaltlich des § 14 Abs. 7 Satz 2 eine Frist zur ordnungsgemäßen Bildung dieser Organe zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die die Rechte der fehlenden Mitglieder der Organe wahrnehmen.

Fünfter Abschnitt

Auflösung

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgt durch Gesetz, das auch die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens regelt. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die bei Auflösung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes.

(2) Über das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes findet ein Konkursverfahren nicht statt.

Zweiter Teil

Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

§ 25

Umfang der Pflicht zur Bevorratung

(1) Wer die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt, hat ab 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres ständig die Mengen als Vorrat zu halten, die er im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 25 Tagen aus Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für denjenigen, der die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse ausschließlich außerhalb eines Raffineriebetriebes herstellt

oder eine Verwendungsbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 3 vornimmt.

(3) Von den im letzten Kalenderjahr hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der von einem Vorratspflichtigen zu haltenden Vorratsmenge abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Beheuern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(4) Hat der Vorratspflichtige das Unternehmen oder den Betrieb, in dem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst im letzten Kalenderjahr erworben, so sind bei der Berechnung der Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen zugrunde zu legen.

(5) Die Vorratspflicht nach Absatz 1 kann nach Wahl des Vorratspflichtigen mit den in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen, mit gefördertem Erdöl oder mit Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden. Die Anrechnung von Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 erfolgt für den Vorratspflichtigen in Höhe der Anteile, die nach dem im letzten Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Nach diesem Schlüssel erfolgt auch die Umrechnung der vom Vorratspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 3 Nr. 5 abzuziehenden Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse.

(6) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) hat auf Antrag eine von Absatz 5 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der Vorratspflichtige gegenüber dem letzten Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird.

§ 26

Nicht anrechenbare Vorratsbestände

Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen erfüllt werden, die

1. sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden,

2. auf Grund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer Behörde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere dem Erdölbevorratungsverband, eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

§ 27

Besitzverhältnisse bei Vorratsbeständen

(1) Vorräte, die von einem nach § 25 Vorratspflichtigen gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 26 und 29 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vorratspflichtige einem anderen Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen, sofern die unmittelbaren Besitzer
 - a) nicht ebenfalls vorratspflichtig sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
 - b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Vorratspflichtigen eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens 1 000 Tonnen, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, deren verfügungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Kalendermonate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtig sind, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des Vorratspflichtigen steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Vorratspflichtigen verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtig, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens 1 000 Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und

1. der verfügungsberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Vorratspflichtigen für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und

2. der verfügbungsberechtigte Besitzer, falls er ebenfalls vorratspflichtig ist, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.

§ 28

Erlöschen und Veränderung der Vorratspflicht

(1) Hat ein Vorratspflichtiger die Herstellung der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht nur vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmenge maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(2) Ist einem Vorratspflichtigen die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses unzumutbar erschwert, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(3) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahresmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, für die der Vorratspflichtige nach § 25 Abs. 3 im laufenden Kalenderjahr abzugsberechtigt sein wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahresmengen, hat das Bundesamt anzuordnen, daß der Vorratspflichtige bis zum Ende des laufenden Vorratsjahres entsprechend höhere als die sich nach § 25 Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.

(4) Eine nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in dem die Änderung in der Vorratspflicht eintritt.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die Hersteller von Erdölerzeugnissen

Erster Abschnitt

Bevorratungsmodalitäten

§ 29

Berücksichtigungsfähige Bestände

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die auf Grund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer oder eine sonstige vorratspflichtige Stelle in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände).

(4) Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen fortlaufend dem Verbrauch zugeführt werden können.

Zweiter Abschnitt

Freigabe von Vorratsbeständen

§ 30

Freigabe von Vorratsbeständen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe). Sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten erstreckt, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Störungen entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf diejenigen nächstgelegenen Vorratslager beschränkt werden, deren Bestände zur Bewältigung der Störung ausreichen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, mit der Freigabe die Verpflichtung zur Belieferung bestimmter Abnehmer zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt in den von den Unternehmen belieferten Regionen ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden vom Erdölbevorratungsverband gehaltene Bestände freigegeben, so sollen die Vorräte vorrangig den Mitgliedsunternehmen unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Verbandes angeboten werden. Sie sind zu Marktpreisen, jedoch nicht unter Einstandspreisen abzugeben. Als Einstandspreis gilt der durchschnittliche Einstandspreis der dem veräußerten Erdöl oder Erdölerzeugnis entsprechenden Bestände.

Dritter Abschnitt

Melde- und Auskunftspflichten. Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes

Die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes haben diesem für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats schriftlich die zur Berechnung ihres Beitrages und zur Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderlichen Angaben zu machen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

§ 32

Sonstige Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband teilt die zur Berechnung der Beiträge von seinen Mitgliedern erhaltenen Angaben dem Bundesamt mit, das berechtigt ist, die Angaben nachzuprüfen.

(2) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnissen zu melden.

(3) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesamt die Angaben zu machen, von denen nach den §§ 3 und 25 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften zu erlassen über

1. Form und Inhalt der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben, insbesondere über den Ort und die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 27 erheblichen Rechts-tatsachen;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vorratsmengen, der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

§ 33

Auskunftspflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es benötigt, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach § 32 prüfen zu können.

(2) Die Mitglieder haben dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er benötigt, um die Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung überwachen und die Richtigkeit der Angaben nach § 31 prüfen zu können. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß jemand eine die Mitgliedschaft zum Erdölbevorratungsverband begründende Tätigkeit ausübt, so ist er auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft nach § 9 erforderlich sind.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes und der nach § 25 Vorratspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern gegenüber den Mitgliedern oder solchen Personen zu, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie einen die Mitgliedschaft nach § 9 begründenden Tatbestand erfüllen. Die nach § 25 Vorratspflichtigen und die in Satz 2 genannten Personen haben die im Satz 1 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes oder eines nach § 25 Vorratspflichtigen für diese als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Halbfertigerzeugnissen befinden oder befunden haben.

(6) Das Bundesamt hat ein Land auf dessen Verlangen über Tatsachen zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen.

§ 34

Mitwirkung der Finanzverwaltung

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem Bundesamt mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Vorrats- und Meldepflichten nach diesem Gesetz zu überwachen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorratsmengen nicht ständig als Vorrat hält,
2. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als nach § 25 Vorratspflichtiger entgegen § 32 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 25 Vorratspflichtiger oder nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder
5. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt. Der Erdölbevorratungsverband ist verpflichtet, ihm bekanntgewordene Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Anpassung der Vorratshöhe

§ 36

Anpassung der Vorratshöhe

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung oder nach dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Fünftel ihrer in § 3 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern,
2. eine von den §§ 4 und 25 Abs. 5 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Vorläufiger Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen oder mehrere Beauftragte, die bis zur Bestellung eines Vorstandes nach § 16 dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Der Beauftragte hat unverzüglich diejenigen Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. I S. 2471) vorratspflichtig sind, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Auf eigenen Antrag sind zusätzlich die Unternehmen einzuladen, die nach bisherigem Recht nicht vorratspflichtig sind, jedoch bis zum Tag des Zusammentretens der Mitgliederversammlung die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. Die Ladung zur ersten Mitgliederversammlung wird auch im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Nach bisherigem Recht vorratspflichtige Unternehmen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen die Mitgliedschaft begründenden Tatbestand nicht erfüllt haben, gelten bis zum Erlöschen ihrer Vorratspflicht nach § 41 Abs. 3 und 6 als Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 38

Ersterwerb von Vorratsbeständen und Lägern

(1) Beim Ersterwerb von Vorratsbeständen und Vorratslägern durch den Erdölbevorratungsverband sind die nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vorratspflichtigen Unternehmen in dem ihrer Vorratspflicht nach dem genannten Gesetz entsprechenden Umfang insoweit vorrangig zu berücksichtigen, als der Erdölbevorratungsverband diese Verpflichtung übernimmt und sie zur Veräußerung von Vorratsbeständen oder -lägern bereit sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Erfüllung der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes durch Bestände, die sich im Besitz seiner Mitglieder oder Dritter befinden (§ 5 Abs. 2), oder bei Anmietung von Vorratslägern seiner Mitglieder oder Dritter (§ 8 Abs. 1).

(3) Die Übernahme der nach den Absätzen 1 und 2 vorrangig zu berücksichtigenden Vorratsbestände erfolgt auf Grund einheitlicher Verträge, die vom Beirat festgelegt werden. Der Beirat stellt außerdem allgemeine Richtlinien für die Übernahme dieser Bestände und Vorratslager auf. § 5 Abs. 3 Satz 1 ist für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als die vorrangig zu berücksichtigenden Angebote an Vorratsbeständen und Vorratslagern zur Deckung des Erstausstattungsbedarfs des Erdölbevorratungsverbandes nicht ausreichen.

(4) Der Erwerb der Vorratsbestände sowie der Erwerb und die Anmietung von Vorratslagern erfolgt grundsätzlich zu Marktpreisen. Der Beirat stellt auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine Richtlinien für die Ermittlung der Marktpreise auf. Er legt Richtlinien für die Ermittlung sonstiger Vergütungen fest, soweit die Übernahme der nach den Absätzen 1 und 2 vorrangig zu berücksichtigenden Vorratsbestände und Vorratslager nicht zu Marktpreisen erfolgt.

§ 39

Anderung von Steuergesetzen

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599), geändert durch Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586, 1590), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“.

(2) § 3 Ziffer 1 des Gewerbesteuerengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586, 1591), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“.

(4) Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

612-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl zur Erfüllung der Verbandszwecke unverteuert gelagert wird.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unverteuert verwendet werden darf.“

§ 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 41

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 6 am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Der Erdölbevorratungsverband übernimmt die Verpflichtung zur Vorratshaltung aus § 3 am 1. Dezember 1978.

(3) Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdöl-erzeugnissen tritt mit Ablauf des letzten Tages des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft; § 18 Abs. 4 dieses Gesetzes ist jedoch für Rücklagen, die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes gebildet worden sind, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. August 1981 enden, weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklagen spätestens in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1980 gewinn-erhöhend aufzulösen sind.

(4) Die Beitragsverpflichtung der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes beginnt am 1. Dezember 1978.

(5) Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 über die Vorratspflicht der Hersteller von Erdöl-erzeugnissen treten am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorratspflicht nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten über die in Absatz 3 genannte Frist hinaus ganz oder teilweise in dem Umfang aufrechterhalten, wie der Erdölbevorratungsverband seine

Vorratspflicht zu den in diesem Gesetz genannten Zeitpunkten noch nicht erfüllt.

(7) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge während einer Übergangszeit von einem Jahr nach vollständiger Übernahme der Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband auf den Rechnungen getrennt ausgewiesen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte

Vom 24. Juli 1978

Auf Grund des § 368 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, in Verbindung mit § 368 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1332), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und Gründe der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen“ eingefügt.
2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verzicht auf die Zulassung wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Kassenarztes beim Zulassungsausschuß folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Kassenarzt nachweist, daß für ihn die weitere Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist. Endet die Zulassung aus anderen Gründen (§ 368 a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung), so ist der Zeitpunkt ihres Endes durch Beschluß des Zulassungsausschusses festzustellen.“
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „leitenden“ gestrichen;
 - bb) in Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Anstellungsverhältnis“ die Worte „sowie eine Erklärung des Krankenhausträgers,

daß durch die beantragte Beteiligung die Krankenhausversorgung nicht beeinträchtigt wird,“ eingefügt;

cc) folgender Satz wird angefügt:

„Dem Antrag eines Krankenhausarztes, der nicht leitender Krankenhausarzt ist, ist ferner ein Nachweis über das Recht zum Führen einer bestimmten Gebietsbezeichnung beizufügen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht leitende Krankenhausärzte können nur für die in Satz 2 Buchstabe c genannten ärztlichen Tätigkeiten beteiligt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beteiligung kann befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird oder wenn die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Der Zulassungsausschuß hat in angemessenen Zeitabständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, noch vorliegen. Auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen hat der Zulassungsausschuß unverzüglich eine Prüfung nach Satz 3 durchzuführen.“

4. In der Anlage (Muster für das Arztregister) werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Arztregister“ die Worte „ist in gebundener Form zu führen und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte
Vom 24. Juli 1978**

Auf Grund des § 368 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, in Verbindung mit § 368 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1337), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und Gründe der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen“ eingefügt.
2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verzicht auf die Zulassung wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Kassenzahnarztes beim Zulassungsausschuß folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Kassenzahnarzt nachweist, daß für ihn die weitere Ausübung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist. Endet die Zulassung aus anderen Gründen (§ 368 a Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung), so ist der Zeitpunkt ihres Endes durch Beschluß des Zulassungsausschusses festzustellen.“
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „leitenden“ gestrichen;
 - bb) in Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Anstellungsverhältnis“ die Worte „sowie die Erklärung des Krankenhausträgers, daß durch die beantragte Beteiligung die Krankenhausversorgung nicht beeinträchtigt wird,“ eingefügt;

cc) folgender Satz wird angefügt:

„Dem Antrag eines Krankenhauszahnarztes, der nicht leitender Krankenhauszahnarzt ist, ist ferner ein Nachweis über das Recht zum Führen einer bestimmten Gebietsbezeichnung beizufügen; soweit nach berufsrechtlichen Vorschriften Gebietsbezeichnungen nicht bestehen, kann dieser Nachweis durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen zahnärztlichen Tätigkeit in Hochschulzahnkliniken oder zahnmedizinischen Abteilungen von Krankenhäusern nach der Bestallung als Zahnarzt ersetzt werden.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht leitende Krankenhauszahnärzte können nur für die Erbringung besonderer zahnärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden beteiligt werden.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beteiligung kann befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn durch einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht erfüllt wird oder wenn die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Der Zulassungsausschuß hat in angemessenen Zeitabständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, noch vorliegen. Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen hat der Zulassungsausschuß unverzüglich eine Prüfung nach Satz 3 durchzuführen.“
4. In der Anlage (Muster für das Zahnarztregister) werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Zahnarztregister“ die Worte „ist in gebundener Form zu führen und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 22. Juli 1978

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 78	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen	993
17. 7. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen	997
22. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe	999
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim	1000
28. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	1001
13. 7. 78	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	1003
14. 7. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung	1003

Nr. 35, ausgegeben am 28. Juli 1978

25. 7. 78	Gesetz zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr	1005
25. 7. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1009
25. 7. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs	1012
19. 7. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1015
	793-10-3	
21. 7. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1016
	793-10-4	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelsücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 6. 78 Siebente Änderungsverordnung zur 2. BAA-FeststellungsDV 622-I-BAADV 2	135 22. 7. 78	siehe § 3
11. 7. 78 Vierte Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-13	136 25. 7. 78	7. 9. 78
11. 7. 78 Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-23	136 25. 7. 78	7. 9. 78